**Antragshilfe**

**über die Voraussetzungen zur Erteilung/Verlängerung/Verlegung/Erweiterung**

**einer amtlichen Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung**

gemäß § 66 FeV i.V.m. Anlage 14 (FeV Seiten 51 und 131)

Träger: (Name/Rechtsform)

Sitz:

Postanschrift:

Vertreten durch:

Telefon: E-Mail:

Derzeit anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung im Zuständigkeitsbereich (Anlage 14 Abs. 1 Nr. 3):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anerkennung als Träger von BfF gemäß § 66 FeV | Nachweis | Bemerkungen/Hinweise/Anmerkungen |
| Antrag vom |  | Anl.14 (1) Unterzeichner/in muss Vertretungsberechtigt sein. |
| **Ersterteilung**\* | **Anpassung/Verlängerung**\* | **Verlegung\*** | **Erweiterung\*** |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anzahl der BfF im beantragten Anerkennungsbereich |  |  |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anmerkungen: z.B. weitere Beantragungen bei den Behörden xy, Verlegung einer Stelle, Erweiterung um eine oder weitere Stellen usw. |
| Anlage 14 Abs. 1 FeV | Prüfvermerk | Hinweise/Anmerkungen |
| 1. Rechtsform des Trägers,  Name |  | Name gemäß Registereintragung! |
| 2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers, seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation |  | Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten |
| 3. Anzahl der Begutachtungsstellen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde |  |  |
| 4. für jede Begutachtungsstelle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten |  | Hinweis auf Auflagen, Einschränkungen oder weitergehende Überprüfungen Bau- und/oder Ordnungsrecht**Gefährungsbeurteilung § 3 VO** |
| 5. bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung, siehe oben |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Anlage 14 Abs. 2 FeV |  |  |
| 1.a die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist  |  | Berufshaftpflichtversicherung, Gesamtumsatz und Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder bei Ersterteilung in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit |
| 1.b die organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist  |  | Konzept, Infrastruktur, Personal, Aktenführung und Rechnungslegung, Kooperationen mit Dritten, Kontrollsystem |
| 2. die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von medizinischen und psychologischen Gutachtern, haupt- oder nebenberuflichdrei festangestellte psychologische Gutachter undein festangestellter medizinischer Gutachter |  | 1. Ständig vorhalten!
2. Bestimmungen der Richtlinie nach § 72 (2) Nr. 1 nachweisen.
3. Vor dem 1. Einsatz als Gutachter Bestätigung durch die jeweilige Behörde.

VkBl. 3-2014 Seite 115 Nr. 2.1 ff |
| 2. die personelle Ausstattung Ein fachlicher weisungsbefugter Leiter und dessen Stellvertreter ist zu benennen. Und Leiter der Begutachtungsstelle(n) für Fahreignung. |  | Die entsprechenden Anforderungen sind dazu zu berücksichtigen nach VkBl. 3-2014 Seite 115 Nr. 2.4, 2.5 und 2.8- Vertragliche Bindung zum Träger- zweijährige Praxis in der Begutachtung als Gutachter (Anlage 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV)- keine wirtschaftliche Beteiligung an der Organisation des Trägers |
| 3. der Träger für alle Gutachter die Erfüllung der Anforderungen an die jährliche Weiterbildung gemäß der Richtlinie nach § 72 (2) Nr. 1 FeV nachweist |  | VkBl. 3-2014 Seite 115 Nr. 2.9- drei Tage in Jahr- ein Tag mit Externe |
| 4. ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht |  | Verfügbarkeitsnachweis vorlegen |
| 5. die sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt istAngabe der Telefonnummer der Stellen |  | Anmeldung (Büro), Psychologenzimmer, Arztzimmer, Warteraum, Raum für Testverfahren, Archivraum, Toilette,  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Untersuchungstage in den einzelnen Stellen |  | Jede Stelle einzeln aufführen und die Tage und Zeiten benennen |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| 6. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist, und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt |  |  |
| 7. die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist*Anmerkung: Es gilt § 76 Nr. 17 Satz 4 FeV der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung.**Mit Datum vom 26.06.2018 wurde die TransMit, Gesellschaft für Technologietransfer GmbH, Kerkrader Straße 3 in 35394 Gießen als unabhängige Stelle nach § 71a Abs. 2 S. 1 FeV amtlich anerkannt. Demnach ist/sind bis 25.06.2020 die entsprechende/n Bestätigungsbescheinigung/en nachzuweisen.* |  | Nennung des/der zurzeit im Anerkennungsbereich benutzten Testverfahren: z.B. Wiener Testverfahren 5.19 |
| Bestätigungsbescheinigung der Eignung der Testverfahren und -geräte gemäß Anlage 3 der Richtlinie zur Bestätigung der Eignung … (VkBl. 6-2017, S. 227) |
| 8. Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 (2) Nr. 1 FeV |  | Gutachten der Bundesanstalt; das letzte Gutachten bei Antragstellung |
| 9. die Teilnahme des Trägers an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt sichergestellt wird |  |  |
| 10. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist  |  | bei Ersterteilung in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit |
| 11. der Antragsteller, bei *juristischen Personen* ***die*** nach Gesetz oder Satzung ***zur Vertretung berufenen Personen***, die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen |  | In der Regel ein Führungszeugnis. *Hinweis: Die Zuverlässigkeit müssen alle zur Vertretung berechtigten Personen nachweisen!* |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Personelle Ausstattung des Trägers für Begutachtungsstelle(n) für Fahreignung

|  |
| --- |
| Ärztin/Arzt |
| Name | Vorname | Arzt mit 2-jähriger klinischer Tätigkeit **oder** Facharzt (innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie) | zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (im Regelfall mindestens 100 Begutachtungen) und zu dokumentieren. VkBl. 3-2014 Seite 115 Nr. 2.7 |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| Psychologe/in |
| Name | Vorname | Diplom **oder** ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie | mind. 2-jährige praktische **Beruf**stätigkeit (in der Regel in der klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie) | zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer BfF | Bei fehlender Berufspraxis: Einarbeitung durch einem qualifizierten Gutachter der entsprechenden Fachdisziplin mit mindestens dreijähriger Praxis in der Begutachtung der Fahreignung über ein Jahr durzuführen (im Regelfall mindestens 100 Begutachtungen) und zu dokumentieren. und zusätzlich: Hospitation an einem vollständigen Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70) **bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen** in der Durchführung dieser Kurse VkBl. 3-2014 Seite 115 Nr. 2.7 |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Die jeweiligen Anforderungen für die medizinischen und psychologischen Gutachter sind gemäß Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b Anlage 14 FeV an bestimmte Qualifikationen und Nachweise geknüpft. So haben Ärzte eine doppelte Tätigkeit nachzuweisen.

Zum einen eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, der Gesetzgeber führt als Beispiele innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie auf, ohne dass dies eine abschließende Liste ist oder als Facharzt. Der Begriff „Tätigkeit“ ist ausdrücklich auf eine solche auszulegen. Praktika fallen nicht unter Tätigkeiten, da ein Praktikant nicht als Arbeitnehmer gilt.[[1]](#footnote-1)

Danach ist eine einjährige Tätigkeit in Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nachzuweisen. Der Arzt durchläuft in dieser einjährigen Tätigkeit in der Begutachtungsstelle für Fahreignung verschiedene Stufen z.B. Hospitation, Supervision, selbstständige Begutachtung.

Gemäß den Anforderungen der BASt können Ärzte ohne einschlägige Berufspraxis von einem erfahrenen Gutachter, welcher eine mindestens drei-jährigen Praxis in der Begutachtung der Fahreignung hat, eingearbeitet werden. Über ein Jahr sind Begutachtungen, im Regelfall mindestens 100 Begutachtungen (Ziffer 2.7 Seite 115) durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.[[2]](#footnote-2)

1. Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 5. August 1965, 2 AZR 439/64 [↑](#footnote-ref-1)
2. Richtlinie über die Anforderungen der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkBl. 03/2014, S. 110) [↑](#footnote-ref-2)